

actVism Munich e.V. Satzung

Präambel

ActVism Munich ist eine Personenvereinigung aus sozial engagierten Menschen mit multikulturellem Hintergrund, die aus vielfältigen Bereichen der Berufswelt kommen und von München aus regional, überregional und international vernetzt agieren, um das Gemeinwohl mit Maßnahmen zu fördern, die eine lebenswerte Zukunft für alle Menschen ermöglicht. Der Zweck unserer Arbeit besteht darin, durch Recherche und wissenschaftlich basierte Berichterstattung das demokratische Staatswesen, die politische Teilhabe, das Bewusstsein für eine Gemeinwohlökonomie, für soziale Gerechtigkeit, wissenschaftliche Themen sowie für Umweltschutz, Bildung, Forschung, Sport, Tierschutz, Entwicklungsarbeiten, Jugendhilfe, die Stärkung der Grundrechte, für Kunst, Kultur und Völkerverständigung sowie weitere gesellschaftsrelevante Themen selbstlos und ohne Gewinnorientierung zu fördern.

Unsere Absicht ist es, Bürger umfassend und unabhängig aufzuklären, damit der Einzelne Verantwortung für das Gemeinwohl und für die Gestaltung einer gerechten Gesellschaft übernehmen sowie am politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Geschehen teilnehmen kann. Unser Ziel ist ein harmonisches und friedliches Mit- und Füreinander in der Gesellschaft, kurz sozialer Friede. Wenn wir es schaffen, dass sich ein jeder als einen wichtigen Bestandteil der Gesellschaft versteht, um mit seinem Handeln für soziale Gerechtigkeit zu sorgen, haben wir unser Ziel erreicht.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „AcTVism Munich“, in abgekürzter Form lautet der Vereinsname „actVism“ – im Folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München und soll beim Amtsgericht München eingetragen werden; er soll dann den Zusatz „e. V.“ tragen und „AcTVism Munich e.V.“ heißen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
 Zweck des Vereins ist die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens sowie die Förderung der Volksbildung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb der interaktiven Internetplattform www.actvism.org verwirklicht. Der Verein stellt der Allgemeinheit auf dieser Internetplattform Informationen aller Art in Wort, Ton und Bild im Sinne des Vereinzweckes zur Verfügung (telemediale Inhalte) und schafft mittels dieser Plattform ein offenes, allgemein zugängliches Diskussionsforum.

Dem Zweck des Vereins sollen insbesondere dienen:

- der Betrieb der Internetplattform zur Erstellung, Sammlung und Verbreitung von Informationen aller Art im Sinne des Vereinszwecks,
 - die Planung, Organisation und Veranstaltung von Begegnungen und Umzügen über die Internetplattform im Sinne eines politisch-sozialen Netzwerks,
 - Aufbau eines Kontakt- und Informationsnetzes im Sinne eines politisch-sozialen Netzwerks.
- (3) Der Verein kann Mittel, sofern sie ausschließlich für oben genannte Zwecke verwendet werden, auch für andere steuerbegünstigte Körperschaften bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts beschaffen und an sie weiterleiten sowie sich an steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden. Verschmelzung mit anderen Vereinen ist möglich.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Aufwandsentschädigungen für Mitglieder werden nach Aufwand und Nachweis der Notwendigkeit und Höhe dieser Aufwendungen in angemessener Höhe erstattet.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Personen, die aktiv bei der Gründung des Vereins beteiligt waren, sind nach der Gründung als aktive Mitglieder zu führen.
- (3) Die Mitglieder werden in einem Mitgliederverzeichnis unter Angabe der folgenden Daten geführt werden:
- Name und Vorname
 - Postalische Adresse
 - Telefonnummer
 - E-Mail-Adresse
 - Mitgliederstatus

Änderungen im Mitgliederverzeichnis erfolgen turnusmäßig, jedoch spätestens vor Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung.

- (4) Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland werden die gespeicherten Daten des Mitgliedes auf Antrag an den Vorstand offengelegt oder bei Austritt aus dem Verein in einem angemessenen Zeitraum vernichtet.
- (5) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte und anschließend seinen Aufgaben in diesem Bereich auch nachkommt. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins durch regelmäßige oder unregelmäßige Spenden fördern und unterstützen möchte. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- (6) Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise und insbesondere unter Berücksichtigung der Präambel in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen, sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistende Zuwendung pünktlich zu zahlen. Davon unbeschadet ist die Pflicht, sich nach persönlichem Ermessen an der Vereinsaktivität zu beteiligen und durch ideelle Leistungen den Vereinsbetrieb aufrechtzuerhalten und zu fördern. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.
- (3) Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliedsversammlungen, sowie gegenüber dem Vorstand.
- (4) Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.
- (5) Ehrenmitglieder sind in jedem Fall von der Beitragszahlung befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, der antragstellenden Person Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (3) Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit zweidrittel Stimmenmehrheit. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Auf Wunsch erhalten ausgeschlossene Mitglieder die Gelegenheit, auf der dem Vereinsausschluss folgenden Mitgliederversammlung Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern muss durch eine absolute zweidrittel Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Höhe der Umlagen wird auf maximal zehn Jahresbeiträge festgesetzt.
- (2) Wird keine Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung beschlossen, so sind die Mitgliedschaft im Verein sowie die Aufnahme beitragsfrei. Ansonsten gilt, wenn keine neue Beitragsordnung beschlossen wird, dann gilt die vorhergehende weiter:

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Den Vorstand zu wählen,
 - Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Den Vorstand sowie den/die Schatzmeister_in zu entlasten,
 - Über vorliegende Anträge zu beraten und zu beschließen, • Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - Beschlüsse zur Beitragsordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher postalisch oder per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge, erfolgen. Einsprüche gegen die Tagesordnung und Wahlvorschläge sowie eigene Anträge der Mitglieder müssen beim Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein.
- (3) Spätere Anträge (jedoch keine Satzungsänderungen und auch keine Änderungen der Beitragsordnung) - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich und unter genauer Angabe von Gründen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn mindestens 25% der aktiven oder aller Mitglieder mit Antragsrecht dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll ist den Mitgliedern unmittelbar nach der Unterzeichnung zugänglich zu machen. Es wird gültig, wenn binnen sechs

Wochen nach der Mitgliederversammlung kein Einspruch von einem Mitglied des Vorstands oder der Versammlungsleitung oder mindestens 20% der anwesenden Mitglieder erhoben wurde.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine absolute Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich
- (5) Stimmberechtigt sind:
 - natürliche Personen mit einfacher Stimme,
 - Verbände und Organisationen mit jeweils drei Stimmen, unabhängig von deren Mitgliederzahl, wenn sie mindestens zehn Mitglieder in ihrer eigenen Organisation nachweisen können.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein_e Erste_r Vorsitzende_r
 - ein_e Zweite_r Vorsitzende_r
 - ein_e Schatzmeister_in
 - ein_e Beisitzer_in
- (2) Die Amtszeit des alten Vorstands endet jeweils am 30. Juni des dritten Kalenderjahres. Die Wahl hat spätestens 30 Tage vor Ende der Amtszeit zu erfolgen. Dem neu gewählten Vorstand ist bis zur Amtsübernahme Einblick in die Geschäfte des amtierenden Vorstands zu geben, um eine ordnungsgemäße Übergabe zu gewährleisten.
- (3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Personen, die den ersten und zweiten Vorsitz innehaben sowie die/der Schatzmeister_in und in Vertretung für den jeweiligen Posten die/der Beisitzer_in. Jeweils zwei Vorstände gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern spätestens zwei Monate nach Beschluss zugänglich zu machen.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied nach §26 BGB vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, rückt die/der Beisitzer_in nach. Die/Der Beisitzer_in ist für die restliche Amtszeit Mitglied des Vorstands gemäß §26 BGB. Für den Rest der Wahlperiode bleibt in diesem Fall der Posten des Beisitzers bzw. der Beisitzerin unbesetzt. Kann der Vorstand trotz nachrückendem/r Beisitzer_in nicht voll besetzt werden, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Nachwahl einzuberufen.
- (6) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

- (7) Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (8) Die Vorsitzenden haben das Recht, einzelne Aufgaben den Vorstandsmitgliedern zuzuordnen. Der Vorstand kann für die Erledigung seiner Tätigkeiten eine_n Geschäftsführer_in einsetzen. Der Vorstand ist für die laufende Arbeit und für neue Initiativen und Engagements im Sinne der Satzung zuständig. Der Vorstand ist für alles verantwortlich, was nicht ausdrücklich durch die Mitgliederversammlung geregelt werden muss. Der Vorstand ist berechtigt, außerhalb von eigenen Ausschüssen und Arbeitsgruppen auch Interessenverbindungen mit anderen Organisationen oder Personen auf Zeit oder auf Dauer einzugehen. Der Vorstand ist verpflichtet derart eingegangene Kooperationen transparent zu machen und die Mitglieder zeitnah darüber zu informieren, spätestens bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung.
- (9) Im Zuge der Vereinsgründung wurde Zain Raza zum ersten Vorsitzenden des Vereins gewählt.
- (10) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des demokratischen Staatswesens und der Bildung im Sinne der Satzung. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins.
- (2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.